OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350662/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 23. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. März 2019 des Sozialhilfeverbandes R, x 1, R, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. März 2019, GZ: SO-2019-1155/9-PF, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 19. Dezember 2018 begehrte der Sozialhilfeverband V (SHV V, Antragsteller, ASt) eine Entscheidung über die Kostenersatzpflicht nach dem Oö. SHG. Der ASt habe Leistungen erbracht, die vom Sozialhilfeverband R (SHV R, Beschwerdeführer, Bf) zu ersetzen seien.

Der mj. L S B, geb. x, werde seit 9. Juli 2018 eine Erziehungshilfe nach dem Oö. Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetz (Oö. KJHG) durch den Verein „M GmbH“ gewährt. Vor der Gewährung der Leistung sei die Minderjährige im Bereich der Bezirkshauptmannschaft R, in R, x 8/5, in der Zeit von 31. August 2017 bis 13. Juni 2018 aufhältig gewesen. Demnach treffe den SHV R gemäß § 41 Oö. SHG die endgültige Kostentragungspflicht, da sich die Minderjährige während der letzten sechs Monate vor der bewilligten Leistung durch die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck an insgesamt mehr als 150 Tagen im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis aufgehalten habe. Dieser Sachverhalt sei mit Schreiben vom 26. Juli 2018 dem SHV R mitgeteilt und gleichzeitig um Anerkennung der endgültigen Kostentragungspflicht nach § 43 Oö. SHG ersucht worden. Mit Schreiben vom 29. November 2018 habe nun die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis die endgültige Kostentragungspflicht abgelehnt, die entscheidenden Daten iSd § 41 Oö. SHG (Zeitpunkt der Gewährung der Hilfeleistung und Aufenthaltszeiten) jedoch bestätigt. Die Ablehnung der endgültigen Kostentragung gründe auf die fachliche Einschätzung der Art der Hilfeleistung.

Nun habe nach § 41 Abs. 1 Oö. SHG jener regionaler Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten habe.

Nach Ansicht des SHV V stelle § 41 Oö. SHG auf Leistungen ab, auf die ein Rechtsanspruch bestehe und auf die Aufenthaltsverhältnisse vor Leistung der Hilfe. Auf die Erziehungshilfe nach dem Oö. KJHG bestehe ein Rechtsanspruch. Die Aufenthaltsverhältnisse würden außer Streit stehen und würden auch von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als gegeben angesehen werden. Es würden daher keine Gründe vorliegen, warum der SHV R die Kostentragung nicht anerkennen sollte und der SHV V ersuche um Entscheidung nach § 44 Abs. 1 Oö. SHG.

I.2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2019, GZ: SO-2019-1155/9-PF, wurde dem Antrag Folge gegeben. Die

belangte Behörde sprach aus, der SHV R sei verpflichtet, dem SHV V die Kosten der Sozialhilfeleistung für B L S, geb. x, welche erstmalig durch eine Leistung der M GmbH am 11. Juli 2018 angefallen seien, zu ersetzen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Minderjährige sei laut Zentralem Melderegister bis zum 31. August 2017 an der Adresse x 104, A gemeldet gewesen. Von 31. August 2017 bis zum 13. Juni 2018 sei sie mit ihrer Mutter und dem Kindesvater an der Adresse x 8/5, R behördlich gemeldet gewesen. Von 13. Juni 2018 bis dato sei sie an der Adresse x 104, A gemeldet. Der Kindesvater, C W, sei laut Zentralem Melderegister von 31. August 2014 bis 27. Juli 2014 an der Adresse R, x 8/5 behördlich gemeldet gewesen.

Am 15. November 2014 sei mit der Kindesmutter, S B, geb. x, erstmalig eine Vereinbarung über eine Hilfe für junge Erwachsene getroffen worden. Von 30. September 2014 bis 19. November 2015 habe S B volle Erziehung in der Wohngemeinschaft „S“, x 70, L erhalten und sie habe dort laut behördlicher Meldung mit Nebenwohnsitz gewohnt. Hauptwohnsitz sei bis zum 11. April 2016 für Mutter und Tochter bei der mütterlichen Großmutter in T, x 4/4 gewesen.

Im Abschlussbericht der Sozialen Initiative im Zuge der Beendigung der Betreuung in der Wohngemeinschaft „S“ sei die fachliche Empfehlung ausgesprochen worden, die Therapie fortzusetzen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 sei der KJH-Akt unter Hinweis auf die Vertretung zur Fest- und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übergeben worden. Die KJH R habe die Situation betreffend L S B begutachtet und mit Aktenvermerk vom 15. Mai 2018 festgestellt, dass es einen Klärungsbedarf in Bezug auf Hygiene, Finanzen und Wohnung gäbe.

Das Bezirksgericht Ried habe mit 3. Juli 2018 eine zwangsweise Räumung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher festgesetzt. In einem Aktenvermerk der KJH R vom 13. Juni 2018 sei festgestellt worden, dass die Minderjährige und ihre Mutter am 13. Juni 2018 zu den Großeltern in A gezogen seien. Daher sei die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als KJH-Träger für die Weiterführung der Aufgaben örtlich zuständig.

Am 9. Juli 2018 sei mit der Kindesmutter eine Vereinbarung zur Durchführung einer freiwilligen Unterstützung der Erziehung abgeschlossen worden. Die M GmbH habe am 2. August 2018 eine Rechnung für die Betreuung von L S B für Juli 2018 gelegt. Im beiliegenden Betreuungsprotokoll sei als erste Tätigkeit ein Gespräch zum Kennenlernen der Familie im Eigenheim der Eltern der Kindesmutter festgehalten worden, welches am 11. Juli 2018 stattgefunden habe.

Der Stellungnahme vom 16. Jänner 2019 sei zu entnehmen, dass nach Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bzw. des SHV R es

einer entscheidenden Voraussetzung für das Entstehen einer Kostentragungspflicht entbehre, da eine ungerechtfertigt veranlasste Maßnahme die Kosten verursacht habe. Der SHV R unterstütze mit Schreiben vom 1. März 2019 diese Rechtsmeinung mit der Feststellung, dass aus seiner Sicht der verfahrensgegenständliche Sachverhalt jedenfalls analog zu jenen Fällen eines Kostentragungskonfliktes zu betrachten sei, in welchem eine Pflegeheimaufnahme bewilligt worden sei, obwohl keine hiefür zwingend notwendige ausreichende Pflegebedürftigkeit bestanden habe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass die Minderjährige von 13. Juni 2018 bis dato an der Adresse x 104, A gemeldet und auch aufhältig sei. Am 9. Juli 2018 sei mit der Kindesmutter eine Vereinbarung zur Durchführung einer freiwilligen Unterstützung der Erziehung abgeschlossen worden. Die M GmbH habe am 2. August 2018 eine Rechnung für die Betreuung der Minderjährigen im Juli 2018 gelegt. Im beiliegenden Betreuungsprotokoll werde als erste Tätigkeit ein Gespräch zum Kennenlernen der Familie im Eigenheim der Eltern der Kindesmutter festgehalten, welches am 11. Juli 2018 stattgefunden habe. Somit seien erstmalig Kosten für die Betreuung am 11. Juli 2018 angefallen. Daher habe sich die Minderjährige sechs Monate vor der tatsächlichen Gewährung der Leistung mehr als 150 Tage im Bezirk R aufgehalten, weshalb der SHV R kostenersatzpflichtig sei.

Die Stellungnahme des SHV R, dass die Maßnahme durch die Kinder- und Jugendwohlfahrtsbehörde V ungerechtfertigt veranlasst worden sei, könne auf Basis der §§ 41 ff Oö. SHG nicht geprüft werden. Gegebenenfalls habe die Aufsichtsbehörde diese Maßnahme zu prüfen. Dazu werde festgehalten, dass § 44 Oö. SHG der Behörde für eine derartige materielle Prüfung keine Handhabe gebe, ob im ggst. Fall die Setzung der kostenauslösenden Maßnahme nach dem Oö. KJHG in ihrem Ausmaß, Inhalt, ihrer Art und dem vorgesehenen Zeitraum als gerechtfertigt bzw. erforderlich zu bewerten gewesen sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Sozialhilfeverbandes R (SHV R, Beschwerdeführer, Bf) vom 22. März 2019, mit welcher Verfahrensfehler der belangten Behörde in Form eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden.

Begründend führte der Bf aus, vorab werde ausdrücklich bestätigt, dass die Minderjährige im Zeitraum vom 31. August 2017 bis zum 13. Juni 2018 in R (Bezirk R) gemeldet gewesen sei und seit 13. Juni 2018 aufrecht in A (Bezirk V) ihren Hauptwohnsitz habe.

Die belangte Behörde stelle bei ihrer Entscheidung nach den §§ 41 ff Oö. SHG alleine auf diese melderechtlichen Tatsachen ab. Eine weitere, auch andere Parameter oder entscheidungsrelevante Vorfragen umfassende „materielle

Prüfung“ sei vor dem Hintergrund des § 44 Oö. SHG gesetzlich nicht möglich. Dabei verkenne die belangte Behörde jedoch, dass § 41 Abs. 1 Oö. SHG ausdrücklich auf Kosten abstelle, auf welche ein Rechtsanspruch bestehe. Alleine diese gesetzliche Voraussetzung einer Kostenersatzpflicht fordere bereits regelmäßig ein über die Bewertung von melderechtlichen Zeiträumen hinausgehendes Ermittlungsverfahren. Kernfrage des bezughabenden Konflikts bezüglich der Kostenfrage sei nämlich, ob ein Rechtsanspruch nach §§ 43 ff Oö. KJHG auf Erziehungshilfe bestehe. Ein Rechtsanspruch setze nach § 43 Abs. 1 Oö. KJHG eine Kindeswohlgefährdung zwingend voraus.

Dem Landesgesetzgeber sei jedenfalls nicht zu unterstellen, dass er § 44 Oö. SHG im von der belangten Behörde verstandenen, engen Sinn (eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit) ausgelegt wissen wolle. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt sei jedenfalls analog zu jenen Fällen eines Kostentragungskonfliktes nach dem Oö. SHG zu betrachten, in welchem eine Pflegeheimaufnahme bewilligt worden sei, wohl keine hiefür zwingend notwendige ausreichende Pflegebedürftigkeit im Sinne einer ausreichend hohen Pflegegeldeinstufung bestanden habe. Bei der jeweiligen Entscheidung über die Kostentragung sei unabhängig von allfälligen Wohnsitzzeiten vor Heimaufnahme eine inhaltliche Prüfung nötig. Der Sachverhalt sei inhaltlich nach den Kriterien der Pflegebedürftigkeit zu prüfen, da es keinesfalls iSd Gesetzgebers erscheine, dass ungerechtfertigte Heimaufnahmen bzw. analog dazu im Anlassfall eine rechtsgrundlose Maßnahme der Erziehungshilfe alleine auf Basis der vorangegangenen Wohnsitzzeiten zu einer Kostentragungspflicht des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers führen könne. Das Ermittlungsverfahren, auf welchem der bekämpfte Bescheid basiere, sei jedenfalls mangelhaft und der Bescheid aus diesem Grund rechtswidrig.

Darüber hinaus sei der bekämpfte Bescheid auch inhaltlich rechtswidrig, da bei der Veranlassung der kostenauslösenden Maßnahme unbegründet von einer Kindeswohlgefährdung durch die Obsorgeberechtigte ausgegangen worden sei.

Im bezughabenden Verfahren nach dem Oö. KJHG habe die zuständige Kinder- und Jugendhilfe V am 9. Juli 2018 einen Hilfeplan erstellt. In diesem sei festgehalten worden, dass die Kindesmutter und ihre Tochter nach deren Geburt in einer Wohngruppe der Sozialen Initiative aufhältig gewesen seien und sodann in den Bezirk R verzogen seien. Bezüglich dieses Zeitraumes sei festgehalten, dass es hygienische und finanzielle Probleme gegeben habe. Ein Umzug zur Großmutter mütterlicherseits sei sodann ins Auge gefasst worden. Dieser Umzug sei jedoch an eine Unterstützung der Erziehung gebunden worden. In der Entscheidungsgrundlage zur Hilfeleistung vom 6. Juli 2018 sei als Ergebnis der Abklärung des Hilfebedarfs von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck festgestellt worden, dass zur Sicherung des Kindeswohls eine verbindliche Erziehungshilfe erforderlich sei. Das Kindeswohl sei in Bezug auf Grundversorgung,

Hygiene und Förderung gefährdet. Zu befürchten sei, dass das Familiensystem den Belastungen nicht standhalten würde. Konkret sei sodann eine Unterstützung der Erziehung durch den Verein M GmbH mit Beginn am 9. Juli 2018 vorerst für drei Monate im Ausmaß von 30 Monatsstunden vereinbart worden. Die Entscheidungsgrundlage vom 6. Juli 2018 sowie der Hilfeplan vom 9. Juli 2018 seien der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe übermittelt worden. Nach dortiger fachlicher Einschätzung hätte entgegen der Einschätzung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vielmehr eine Förderung und Entlastung sowie Hilfe in belasteten Familiensituationen veranlasst werden müssen. Eine Kindeswohlgefährdung sei trotz der angeführten Umstände jedenfalls nicht ersichtlich.

Es habe zudem eine offenkundige Kooperationsbereitschaft seitens der obsorgeberechtigten Kindesmutter bestanden. Bestätigt werde die Bewertung der KJH R schließlich durch den Umstand, dass unter vergleichbaren bzw. unter wesentlichen gleichlagerten Umständen bereits zu einem früheren Zeitpunkt keine Weiterbetreuung durch eine Erziehungshilfe erfolgt sei, da die Kindesmutter damals ebenfalls in ihren mütterlichen Haushalt zurückgekehrt sei. Von weiteren Maßnahmen sei gänzlich Abstand genommen worden, obwohl seitens der Sozialen Initiative eine Weiterbetreuung bzw. eine Fortsetzung der Therapie empfohlen worden sei. Konsequenterweise müsse davon ausgegangen werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe V zu diesem Zeitpunkt im November 2015 ebenfalls davon ausgegangen sei, dass im Zuge der Rückkehr der Kindesmutter und der Tochter in den Haushalt der mütterlichen Großmutter keine Kindeswohlgefährdung mehr vorgelegen sei und es somit an dieser zwingenden Voraussetzung für eine Erziehungshilfe gemangelt habe.

Die Situation der Kindesmutter und ihrer Tochter zum Zeitpunkt der Veranlassung der verfahrensgegenständlichen Erziehungshilfe durch den Verein M GmbH im Juli 2018 sei nun im Vergleich zur Situation im November 2015 im Wesentlichen gleich zu bewerten. Konsequenterweise hätte die KJH V auch im Juli 2018 zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass iSd § 43 Abs. 1 Oö. KJHG eine Erziehungshilfe mangels Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung durch den obsorgeberechtigten Elternteil nicht möglich sei. Die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sei jedoch, nach fachlicher Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis unschlüssig in ihrer Entscheidungsgrundlage zur Hilfeleistung vom 9. Juli 2018 zum Ergebnis gekommen, dass das Kindeswohl gefährdet sei. Begründet worden sei dies neben einem Verweis auf eine Gefährdung der Grundversorgung, Hygiene und Förderung eher pauschal damit, dass das Familiensystem den Belastungen nicht standhalten würde. Jedoch sei die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im Rahmen ihrer Abklärungsphase zu dem Ergebnis gekommen, dass eine kindeswohlgefährdende Grundversorgung entgegen der Feststellungen der KJH V bei Abtretung des Aktes an die KJH V durch den Aufenthalt der Kindesmutter

und der Minderjährigen bei der mütterlichen Großmutter nicht mehr gegeben sei. Die Wohnverhältnisse seien durch einen Hausbesuch überprüft und als geeignet beurteilt worden. Die Kindesmutter habe sich kooperativ gezeigt und sei bereit gewesen, die Hilfestellung der mütterlichen Großmutter anzunehmen. Die mütterliche Großmutter sei im Zeitpunkt der Befassung als familiäre Ressource eingeschätzt worden.

Da zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung durch die KJH R keine durch Tun oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten verursachte Kindeswohlgefährdung vorgelegen sei und es auch keine Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung gegeben habe, sei eine „Hilfe in belasteten Familiensituationen – Sozialpädagogische Familienhilfe“ empfohlen worden.

Belastungsfaktoren seien sehr wohl erkennbar und durch eine Abklärung beim psychologischen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe hätte eine Konkretisierung des tatsächlichen Hilfebedarfs erfolgen können. Im Sinne des KJHG sollte jedenfalls das zu Erreichung des gewünschten Erfolges noch taugliche gelindeste Mittel gewählt werden, was im verfahrensgegenständlichen Fall bedeute, dass jedenfalls keine Erziehungshilfe vereinbart werden hätte dürfen, wenn auch mit einer Hilfe in belasteten Familiensituationen das Auslangen gefunden werden könne.

Die Bf stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die verfahrensgegenständlichen Kosten für Sozialhilfeleistungen für L S B vom Sozialhilfeverband V als endgültiger Kostenträger zu tragen seien, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid aufheben und zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 8. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben beantragte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Bescheidinhaltes, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unzulässig zurückweisen bzw. gegebenenfalls als unbegründet abweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet, da es sich in dieser Angelegenheit um eine reine Rechtsfrage handle.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht in den bezughabenden Verwaltungsakt sowie in die Beschwerde und den Bescheid genommen. Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem

vorliegenden Akteninhalt ersichtlich ist, kann von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde außerdem von keiner der Verfahrensparteien beantragt; die belangte Behörde hat auf eine solche ausdrücklich verzichtet.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. S B, geboren am x (in der Folge: Kindesmutter) und C W, geboren am x (in der Folge: Kindesvater) sind die leiblichen Eltern der minderjährigen L S B, geboren am x (in der Folge: Minderjährige). G M, geboren am x (in der Folge: mütterliche Großmutter) und M M, geboren am x (in der Folge: mütterlicher Großvater) sind die Großeltern der Minderjährigen bzw. die Eltern der Kindesmutter.

II.2. Die Kindeseltern lebten zunächst nicht in Hausgemeinschaft. Eine Hausgemeinschaft zwischen den Kindeseltern bestand lediglich in der Zeit von 31. August 2017 bis 13. Juni 2018, in welcher Zeit von Naturalunterhalt auszugehen ist und der Kindesvater daher keinen Geldunterhalt zu leisten hatte. In der Zeit vor 31. August 2017 sowie nach 13. Juni 2018 ist der Kindesvater zu Geldunterhalt verpflichtet. In diesem Sinne wurde am 11. März 2015 vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine Niederschrift über die Zustimmungserklärung gemäß § 208 Abs. 2 ABGB mit der Kindesmutter unterfertigt, wonach die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Unterhaltsansprüche geltend machte. Nachdem der Kindesvater auch nach Exekutionsführung keinen Kindesunterhalt leistete, bezog die Kindesmutter bzw. die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Unterhaltsvorschuss nach dem UVG.

Darüber hinaus stellte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 9. August 2018 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach §§ 3, 4 Z 1 UVG, im Verfahren vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck zu GZ: 51 Pu 74/15s. Mit Beschluss vom 21. August 2018 des Bezirksgerichtes Vöcklabruck zur nunmehrigen GZ: 20 Pu 177/18i, wurde Unterhaltsvorschuss gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG gewährt.

II.3. Bereits zur Zeit der Schwangerschaft der Kindesmutter wurden ihr Hilfen nach dem Oö. KJHG gewährt. Einem „Betreuungsplan – Eintrittsphase“ der Sozialen Initiative ist zu entnehmen, dass ab 23. Juli 2014 die Kindesmutter Erziehungshilfe nach dem Oö. KJHG erhielt. Sie war zu diesem Zeitpunkt mit Nebenwohnsitz in der Betreuungseinrichtung S“ der Sozialen Initiative in L, x 70 wohnhaft. Sie erhielt dort Hilfe für junge Erwachsene. Am 17. September 2014 wurde ihre Tochter, L S B (in der Folge: Minderjährige), geboren. Die Kindesmutter und die Minderjährige waren mit Hauptwohnsitz unter der Anschrift der mütterlichen Großmutter in T, x 4/4 wohnhaft. Mit Nebenwohnsitz waren sie in L, x 70 in der Einrichtung „S“ der Sozialen Initiative gemeldet.

Mit 15. November 2014 (also bei Erreichen der Volljährigkeit der Kindesmutter) wurde vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit der Kindesmutter eine „Vereinbarung über eine Hilfe mit jungen Erwachsenen“ abgeschlossen. Mit dieser Betreuungsvereinbarung über die Verlängerung im Rahmen einer Hilfe betreffend die junge Erwachsene wurde in der Folge die Betreuung fortgesetzt. Hauptwohnsitz der Kindesmutter und der Minderjährigen war in T, x 4/4. Die Betreuung erfolgte weiterhin in der Wohngemeinschaft für junge Schwangere und Mütter „S“ der Sozialen Initiative in L, x 70. In dieser Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Kindesmutter der Fortsetzung der bisherigen Erziehungshilfe in Form einer Hilfe für junge Erwachsene ausdrücklich zustimmte. Zur Sicherung des Erfolges der bestehenden Erziehungshilfe war die Fortführung der Hilfeleistung iSd § 48 Oö. KJHG auch nach Erreichung der Volljährigkeit der Kindesmutter am 15. September 2014 notwendig. Die Bezahlung erfolgte aus Mitteln des Sozialhilfeverbandes V.

II.4. Aus den im Akt befindlichen Unterlagen „Hilfeplan – Betreuungsphase“ lässt sich die weitere Betreuung entnehmen. Darüber hinaus lässt sich aus dem „Betreuungsplan – Hauptbetreuungsphase“ vom 31. März 2015, vom 17. August 2015 und vom 4. Jänner 2016 der Verlauf der Betreuungsphase entnehmen. Mit Datum vom 4. Jänner 2018 wurde die Hilfe mit „Betreuungsplan – Abschluss (Beendigung der Betreuung)“ zunächst abgeschlossen. Im Abschlussbericht der Sozialen Initiative wurde die fachliche Empfehlung ausgesprochen, die Therapie fortzusetzen.

II.5. Zu den Wohnsitzverhältnissen der Minderjährigen in dieser Zeit ist festzuhalten, dass sie von 30. September 2014 bis 19. November 2015 mit Nebenwohnsitz in L, x 70 bei der „Sozialen Initiative“ gemeldet war. Von 29. September 2014 bis 11. April 2016 war sie außerdem in T, x 4/4 als Hauptwohnsitz bei der mütterlichen Großmutter gemeldet. In der Zeit vom 11. April 2016 bis 31. August 2017 war sie in A, x 104 bei den mütterlichen Großeltern gemeldet.

In der Zeit von 31. August 2017 bis 13. Juni 2018 war sie in R, x 8/5 gemeldet. In dieser Zeit lebte die Minderjährige gemeinsam mit der Kindesmutter und dem Kindesvater. Insofern wurde aufgrund der Hausgemeinschaft mit dem Kindesvater der Bezug des Unterhaltsvorschusses eingestellt. In dieser Zeit kündigten sich offensichtlich massive Probleme an. Diese betrafen insbesondere die hygienischen und finanziellen Verhältnisse.

II.6. Zu den schlechten hygienische Verhältnissen trat darüber hinaus auch eine Gefährdung der Wohnverhältnisse, aufgrund der drohenden Delogierung und somit eine Kindeswohlgefährdung.

Diesbezüglich wurde von der Vermieterin, x, eine Räumungsklage beim Bezirksgericht Ried im Innkreis eingebracht. Aufgrund des rechtskräftigen Versäumungsurteiles des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis vom 20. März 2018, vollstreckbar seit 30. April 2018, wurde in weiterer Folge die zwangsweise Räumung, die Forderungsexekution nach § 294a EO und die Fahrnisexekution, GZ: 1E 1787/18s, bewilligt. Damit wurde gegen die verpflichtete Partei, nämlich den Kindesvater, die zwangsweise Räumung der Wohnung bewilligt. Für die zwangsweise Räumung und die Vollziehung derselben durch den Gerichtsvollzieher wurde der 3. Juli 2018, 08:00 Uhr, anberaumt.

Durch diese Exekutionsbewilligung und die unmittelbar bevorstehende zwangsweise Räumung der Wohnung war das Kindeswohl dahingehend massiv gefährdet, als Wohnungslosigkeit drohte.

Darüber hinaus wurde im Zuge eines Hausbesuches am 16. Mai 2018 das Umfeld der Minderjährigen begutachtet. Im Zuge dieser Begutachtung im Rahmen des Hausbesuches konnte festgestellt werden, dass die Wohnung in einem unsauberen Zustand war und unangenehmer Geruch auffiel. Die Kindeseltern schoben dies zunächst darauf, dass Wasser auf dem Holzboden ausgeschüttet worden sei. Im Zuge eines Gespräches stellte sich heraus, dass der Hund des Kindesvaters seine Notdurft in der Wohnung verrichtete. Außerdem wurde auch festgestellt, dass hygienische Mängel bei der Minderjährigen vorlagen, dass diese trotz der Behauptung der Kindeseltern, das Kind werde jeden zweiten Tag gebadet und geduscht und die Haare gewaschen, unangenehmer Geruch bestand und insbesondere die Haare unangenehm rochen.

Zusammengefasst konnten massive finanzielle und hygienische Mängel festgestellt werden. Eine Kindeswohlgefährdung lag also vor. Diese Kindeswohlgefährdung wurde durch die Räumungsklage entsprechend verschärft.

II.7. Seit 13. Juni 2018 sind die Kindesmutter und die Minderjährige bei den mütterlichen Großeltern in A, x 104 gemeldet. Zwar konnten die evidenten hygienischen Mängel und die drohende Wohnungslosigkeit zunächst abgewendet

werden, allerdings kann nicht festgestellt werden, dass diese dadurch endgültig beendet werden konnten, zumal ungewiss ist, ob diese bei einer neuerlichen gesonderten Wohnsitznahme der Kindesmutter wieder aufleben.

II.8. Im Verlauf der Zeit, in der keine volle Erziehung gewährt wurde, zeigte sich, dass sich die Verhältnisse der Kindesmutter – nach der Stabilisierung im Rahmen der vollen Erziehung – nach Wegfall dieser vollen Erziehung wieder zum Negativen entwickelten. Um derartige Rückschritte hintanzuhalten, wurde wiederum eine Maßnahme zur Gewährung einer Erziehungshilfe eingeleitet.

II.9. In einem Aktenvermerk über Gespräche vom 30. Mai 2018 bis zum 7. Juni 2018 wurden die Verhältnisse der Minderjährigen abgeklärt.

Am 30. Mai 2018 konnten weder der Kindesvater noch die Kindesmutter erreicht werden. Nachrichten auf der Mobilbox, mit der Bitte um Rückruf, blieben erfolglos. Auch am 4. Juni 2018 konnten beide Kindeseltern nicht erreicht werden; ebenso am 5. Juni 2018; es erging nur die Nachricht der Telefonbetreibergesellschaft, dass der gewünschte Teilnehmer nicht erreichbar sei. Auch bei Anrufen am 7. Juni 2018 konnten die Kindeseltern mit unterdrückter Rufnummer nicht erreicht werden.

Am 7. Juni 2018 erfolgte daraufhin auch eine Verständigung der Amtstierärztin, wegen des Haltens eines Hundes durch den Kindesvater. Im Zuge eines Hausbesuches öffnete die Kindesmutter erst nach beharrlichem Klopfen und Läuten und zeigte sich über die Kontrolle sehr verärgert. Zutritt zu den Räumlichkeiten wurde nicht gewährt. Es konnte aber auch von außen eine Unordnung sowie auffälliger Geruch wahrgenommen werden.

In weiterer Folge ergab sich aus Gesprächsterminen am 11. Juni 2018, am 12. Juni 2018 und am 13. Juni 2018, der Zustand in der Wohnung der Kindeseltern. Dort waren extreme Hygienemängel wahrzunehmen. In der gesamten Wohnung bestand ein extrem unangenehmer Geruch, verursacht durch Hundekot, Urin, etc. Die Küche war sehr unaufgeräumt, der Küchenboden war klebrig und schmutzig, ebenso die Küchenfront, darüber hinaus befand sich verschmutztes Geschirr in der Küche, im Wohnzimmer war auch das Sofa vollgeräumt. Der Boden im Bad war nass und voller Kleidung sowie undefinierbarem Schmutz, ebenso war das WC verschmutzt. Im Schlafzimmer lag eine Matratze auf dem Boden, ohne Leintuch, Bettdecken oder Kissen. Darüber hinaus lagen leere Flaschen im Schlafzimmer, zwei Katzen hielten sich dort auf. Der Boden in der gesamten Wohnung war verschmutzt. Darüber hinaus befanden sich auch zahlreiche Fliegen in der Wohnung, der Geruch in der Wohnung war unerträglich. Aufgrund der fehlenden Hygiene und Ordnung gab es eine Gesundheitsgefährdung für die Minderjährige. Die Kindesmutter erklärte

daraufhin, in den nächsten Tagen mit der Minderjährigen zur mütterlichen Großmutter zu ziehen.

Konfrontiert mit der Räumungsklage gab der Kindesvater an, dass er diese nicht erhalten habe, er habe versucht, die Vermieter zu erreichen, was ihm nicht gelungen sei, so habe er auch keine Ratenzahlung vereinbaren können.

II.10. In einem Telefonat am 12. Juni 2018 gab die mütterliche Großmutter an, über den anstehenden Umzug der Kindesmutter und der Minderjährigen bereits informiert zu sein. Am 13. Juni 2018 übersiedelte schließlich die Kindesmutter mit der Minderjährigen zur mütterlichen Großmutter.

Im Zuge weiterer Hausbesuche, u.a. am 18. Juni 2018 wurden die Wohnverhältnisse bei der mütterlichen Großmutter abgeklärt. Diesbezüglich gaben die mütterlichen Großeltern an, Betreuungsaufgaben zu übernehmen, den Aufenthalt der Kindesmutter und der Minderjährigen jedoch nur als Übergang zu sehen und eine eigene Lösung für sie bis Dezember 2018 zu wünschen. Kontakt mit den väterlichen Großeltern besteht nicht.

Aufgrund der bestehenden Verhältnisse ergab sich die Notwendigkeit einer Weiterführung der Erziehungshilfe. Am 9. Juli 2018 wurde eine weitere Betreuungsvereinbarung, Unterstützung der Erziehung, sozialpädagogische Familienbetreuung, abgeschlossen.

II.11. Die Erziehungshilfe nach dem Oö. KJHG wird nunmehr seit 11. Juli 2018 vom Verein „M GmbH“ durchgeführt. Der Verein „M GmbH“ legt über die durchgeführte Betreuung regelmäßig Rechnungen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die melderechtlichen Aufenthaltsdaten der Minderjährigen stehen außer Streit und wurden auch vom Bf in seiner Beschwerde bestätigt. Auch der Beginn der Betreuungsleistungen am 11. Juli 2018 ist unstrittig. Strittig ist jedoch, ob der Bf verpflichtet ist, die Kosten für die der Minderjährigen gewährten Hilfemaßnahmen zu ersetzen. Dies ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Dokumentation der Kinder- und Jugendhilfe V, den vorliegenden Aktenvermerken über die Hausbesuche und Erhebungen mit der Kindesmutter und der mütterlichen Großmutter, den Vereinbarungen über die Erziehungshilfe, der im Akt befindlichen bewilligten Räumungsexekution der Wohnung des Kindesvaters, den Bezug der Unterhaltsvorschussgewährungen, sowie den Dokumentationen über den Verlauf der Betreuung im Rahmen der vollen

Erziehung, die Zustände in der Zeit ohne Gewährung der vollen Erziehung, sowie über die Wiedergewährung der vollen Erziehung.

III.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aus den oben zu Punkt I.5. dargelegten Erwägungen Abstand genommen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Bestimmungen des Landesgesetzes über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG 1998) idF LGBl. Nr. 82/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2018, lauten wie folgt:

„§ 41
Kostenersatz zwischen regionalen Trägern

(1) Für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die durch einen regionalen Träger geleistet wurden, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten hat jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten hat.

(2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 dauert, solange die hilfesuchende Person Anspruch auf soziale Hilfe hat oder eine solche erhält, und wird durch einen nach Einsetzen der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel nicht berührt. Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfe geleistet wurde.

(3) Bei Berechnung der Frist nach Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Aufenthalte in stationären Einrichtungen;
2. Aufenthalte in Kranken- und Kuranstalten;
3. Zeiten der Unterbringung Minderjähriger in fremder Pflege (§ 30 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Oö. KJHG 2014);
4. Aufenthalte im Rahmen einer Maßnahme des Wohnens (§ 12 Oö. ChG);
5. Aufenthalte in einer Justizanstalt oder einer Anstalt für mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuches);
6. Aufenthalte in einer Einrichtung zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen);
7. Aufenthalte in einem anderen Bundesland oder im Ausland, die nicht länger als zwei Jahre gedauert haben.
8. Aufenthalte in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z 1 oder 2 Oö. BMSG.

(4) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

§ 43
Geltendmachung des Kostenersatzes

(1) Der regionale Träger hat dem vermutlich zum Kostenersatz verpflichteten regionalen Träger die Leistung sozialer Hilfe ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.
(2) Erfolgt die Anzeige der Leistung sozialer Hilfe nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, gebührt nur Kostenersatz für die innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige und nach Anzeigeerstattung erwachsenen Kosten.
(3) Der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung nach Abs. 1 angezeigt wurde, hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anzeige die Kostenersatzpflicht schriftlich anzuerkennen oder abzulehnen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt der Kostenersatzanspruch des anzeigenden regionalen Trägers als anerkannt.

§ 44
Entscheidung über den Kostenersatz

(1) Lehnt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, das Bestehen seiner Kostenersatzpflicht schriftlich ab, kann der anzeigende regionale Träger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 bei der Landesregierung die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht beantragen. Die Landesregierung hat auch über sonstige Streitigkeiten aus Kostenersatzansprüchen der regionalen Träger gegeneinander mit Bescheid zu entscheiden.
(2) Erfüllt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, einen von ihm anerkannten Kostenersatzanspruch nicht innerhalb von vier Monaten, kann der anspruchsberechtigte regionale Träger bei der Landesregierung einen Feststellungsbescheid über den Kostenersatzanspruch begehren.
(3) Kostenersatzansprüche von regionalen Trägern gegeneinander verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung nach Abs. 1 unterbrochen. Kostenersatzansprüche, über die gemäß Abs. 1 und 2 rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen nicht der Verjährung.“

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 – Oö. KJHG 2014) LGBl. Nr. 30/2014, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2018 lauten wie folgt:

„§ 19
Allgemeines

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat auf Grundlage einer Planung vorzusorgen, dass zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens soziale Dienste für werdende Eltern, Eltern, Familien sowie Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.
(2) Soziale Dienste können neben dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten (§ 6) auch von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden. Soweit es sich um Dienste im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 7 und 8, § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 22 handelt, ist dafür eine Eignungsfeststellung der Landesregierung erforderlich. Dabei ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit der Einrichtung und dem Betrieb sozialer Dienste können nach Maßgabe des § 9 private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.
(4) Auf die Inanspruchnahme von sozialen Diensten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 20

Familiendienste

(1) Familiendienste haben werdende Eltern, Eltern und Familien bei der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten zu unterstützen und ihre Fähigkeit zu fördern, ihre Aufgaben unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Dabei ist besonders auf die Förderung der gewaltlosen Erziehung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.
(2) Als Familiendienste kommen insbesondere in Betracht:

1. Eltern-, Mutterberatungsstellen;
2. Eltern-Kind-Gruppen;
3. Bildungsangebote für Eltern und Familien, zB Elternschulen, Elternrunden;
4. vorbeugende Hilfsangebote sowie Hilfen für einkommensschwache und kinderreiche Familien;
5. Unterstützung bei der Haushaltsführung und Erziehung in der Familie;
6. besondere Beratungsdienste, zB Erziehungsberatung, Angebote zur Früherkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen;
7. Kinderschutzzentren;
8. sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung.

(3) Als Familiendienste können im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden nach Bedarf auch besondere Beratungsstellen für Erziehungsfragen, heilpädagogische Fragen und ähnliche Fragenbereiche (Erziehungsberatungsstellen; psychologische Dienste) eingerichtet und betrieben werden. Dabei kann die Landesregierung anregend und beratend mitwirken und Fachkräfte zur Verfügung stellen.

§ 40

Gefährdungsabklärung

(1) Ergibt sich insbesondere auf Grund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, § 48 Schulunterrichtsgesetz, § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, § 29 Abs. 5 Oö. Chancengleichheitsgesetz oder sonstigen berufsrechtlichen Verpflichtungen oder Ermächtigungen sowie auf Grund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren (tatsächlichen) Aufenthalt haben, die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus

1. der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind, und
2. der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Dabei ist strukturiert und unter Beachtung fachlicher Standards sowie unter Berücksichtigung der Art der Gefährdung vorzugehen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere in Betracht:

1. Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung Betrauten oder Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden;
2. Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Kinder und Jugendlichen;
3. Stellungnahmen auf Grundlage der Diagnostik und Beratung der klinischen Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen des Kinder- und Jugendhilfeträgers, sowie von Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
4. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von sonstigen internen oder externen Fachkräften;
5. schriftliche Gefährdungsmitteilungen im Sinn des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

(4) Die Eltern, andere mit der Pflege und Erziehung Betraute oder sonstige Personen, in deren regelmäßigen Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden, haben die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können.

(5) Personen oder Einrichtungen, denen im Sinn des Abs. 1 eine Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung obliegt, sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen.

(6) Die Gefährdungseinschätzung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 41
Hilfeplanung

(1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung ein Hilfeplan zu erstellen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Hilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Hilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 42
Beteiligung

(1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige wichtige Bezugspersonen sind bei der Feststellung des Hilfebedarfs sowie im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen. Vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Hilfen sind sie zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.
(2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit dies nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.
(3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand und Verständnisfähigkeit Bedacht zu nehmen.
(4) Von der Beteiligung ist abzusehen, soweit dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

§ 43

Begriff; Arten von Erziehungshilfen

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kindern und Jugendlichen als verbindliche Erziehungshilfen zu gewähren, wenn die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen das Kindeswohl im Bereich der Pflege und Erziehung gefährden. Dabei sind die Grundsätze gemäß §§ 41 und 42 zu beachten.
(2) Erziehungshilfen können Kindern und Jugendlichen als „Unterstützung der Erziehung“ (§ 44) oder als „volle Erziehung“ (§ 45) gewährt werden, und zwar entweder auf Grund einer Vereinbarung mit den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen (§ 46) oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung (§ 47).

§ 46

Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung

(1) Sind die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit einer notwendigen Erziehungshilfe einverstanden, ist mit diesen von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung über die Durchführung der Erziehungshilfe eine Vereinbarung abzuschließen.
(2) Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(3) Vor Abschluss und Änderung der Vereinbarung sind die betroffenen mindestens zehnjährigen Kinder und Jugendlichen jedenfalls persönlich, die noch nicht zehnjährigen Kinder und Jugendlichen möglichst ebenfalls persönlich, erforderlichenfalls aber in anderer geeigneter Weise zu hören. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen § 42.

§ 48

Hilfen für junge Erwachsene

(1) Jungen Erwachsenen können von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung

1. mobile und ambulante Hilfen oder
2. Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen

gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt werden und die Hilfen zur Erreichung oder Sicherung der im Hilfeplan definierten Ziele notwendig sind.

(2) Die Hilfen können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur so lange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den jungen Erwachsenen und der im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Durchführung der Erziehungshilfe zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung abzuschließen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

(3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Durchführung, der Änderung und des Endens der Hilfen für junge Erwachsene sowie hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes sowie des Übergangs von Rechtsansprüchen die Bestimmungen der §§ 49 bis 55 sinngemäß."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Wesentliche Rechtsfrage im vorliegenden Fall ist, in wie fern der SHV R dazu verpflichtet werden kann, die Kosten des SHV V für die Gewährung der vollen Erziehung zu ersetzen.

V.1. Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass in Angelegenheiten des Kostenersatzes auf den tatsächlichen Beginn der Leistung abzustellen ist. Der Zeitpunkt, an dem die Kosten entstanden sind, ist maßgeblich. Im vorliegenden Fall ist dies der Beginn der Leistungen ab 11. Juli 2018 (vgl. VwGH 21.5.2008, 2005/10/0119; LVwG OÖ 27.4.2018, LVwG-350491/2/KLi/Ka; UVS OÖ 31.3.2009, VwSen-560105/4/BMa/RSt). Der Beginn dieser Leistungen steht ohnehin außer Streit, ebenso die Zeiträume der Aufenthaltsdauer der Minderjährigen.

Strittig ist aber, ob der Bf für die der Minderjährigen gewährten Hilfeleistungen Kostenersatz zu leisten hat.

V.2. Die Gewährung der Leistungen des Oö. KJHG stehen unter dem Grundsatz des Kindeswohls. § 1 Oö. KJHG nennt dazu die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Erläuternden Bemerkungen, Beilage 1082/2014, zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode, nennen dazu die Kriterien, die bei der Beurteilung des Kindeswohls heranzuziehen sind, wie folgt:

„Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind gemäß § 138 ABGB insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden würde;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

Das Oö. KJHG hat unter anderem den Schutz dieser Kriterien des Kindeswohls zum Ziel.

V.3. Das Oö. KJHG sieht darüber hinaus Hilfestellungen ohne Rechtsanspruch (vgl. z.B. §§ 19 f Oö. KJHG) sowie Hilfestellungen mit Rechtsanspruch (vgl. §§ 40 ff Oö. KJHG) vor.

§ 19 Oö. KJHG bestimmt, dass zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens soziale Dienste zur Verfügung stehen sollen. Die Abstimmung im Rahmen der Planung hat dabei insbesondere unter Einbeziehung der für die konkret zu planenden Angebote sachlich und örtlich zuständigen Organisationseinheiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. gegebenenfalls weiterer öffentlicher und privater Rechtsträger zu erfolgen. Im Rahmen der Planung ist näher festzulegen, von wem (von welcher Organisationseinheit bzw. sonstigen Rechtsträgern) welche Dienste bzw. Leistungen, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten, auf welche Art und Weise, in welcher Region, für welche Zielgruppe, in welchem quantitativen Umfang, bei welchem Kostenrahmen vorzusehen sind. Wie bisher besteht nach § 19 Abs. 4 Oö. KJHG kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von sozialen Diensten (vgl. Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode).

Vor diesem Hintergrund hat die Kindesmutter bzw. die Minderjährige keinen Rechtsanspruch auf derartige Unterstützungen. Somit ist also zu hinterfragen, ob mit einer derartigen Maßnahme im konkreten Fall das Auslangen tatsächlich

gefunden werden hätte können. Wenn der Bf in seiner Beschwerde ausführt, dass auch mit einer Hilfe in belasteten Familiensituationen (sozialpädagogische Familienhilfe) das Auslagen gefunden werden hätte können, so hat er offenbar Leistungen nach §§ 19 f Oö. KJHG vor Augen.

Im vorliegenden Fall wurde der Kindesmutter bzw. der Minderjährigen aber in der Vergangenheit stets Hilfe nach §§ 40 ff Oö. KJHG gewährt. Volle Erziehung war insofern bereits in der Vergangenheit schon erforderlich. Wenngleich zwischenzeitig eine Beendigung erfolgte, war in weiterer Folge eine Wiederaufnahme dieser Maßnahmen erforderlich. Alleine der Umstand, dass zwischenzeitig keine derartigen Maßnahmen erfolgten, bedeutet nicht, dass auch geringere Maßnahmen ausreichend gewesen wären.

V.4. Richtig ist, dass nach § 1 Abs. 7 Oö. KJHG in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit eingegriffen werden darf, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und gesetzlich vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall stellt sich daher die Frage, ob die Maßnahmen nach §§ 40 ff Oö. KJHG notwendig waren.

§ 41 Oö. KJH-G regelt dazu die Hilfeplanung. Nach der Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode, ist im Anschluss an die Gefährdungsabklärung und die soziale Anamnese – als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ein Hilfeplan für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung zu erstellen und in regelmäßigen Zeitabständen die weitere Eignung und Notwendigkeit der gewählten Erziehungshilfe zu überprüfen. In der Hilfeplanung sind die Ziele zu definieren und jene Hilfen auszuwählen, die einerseits für die Zielerreichung und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheint, und andererseits in familiäre Verhältnisse so wenig und kurz wie möglich eingreifen.

§ 40 Oö. KJHG normiert die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung der Gefährdungsabklärung bei Vorliegen eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung. Ein solcher Verdacht kann sich insbesondere aus Mitteilungen von Fachleuten, die einer gesetzlichen Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger unterliegen, ergeben. Aber auch aus Mitteilungen Dritter kann sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergeben, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen, wobei im Einzelfall auch das Verhältnis der mitteilenden Person zum betroffenen Kind oder Jugendlichen und die vorgebrachten Angaben in Betracht zu ziehen sind. Die Verpflichtung zur „umgehenden“ Einleitung der Gefährdungsabklärung bedeutet, dass die Bezirksverwaltungsbehörde möglichst rasch tätig werden muss. Die Gefährdungsabklärung besteht aus Sachverhaltserhebungen und einer Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Zu den

wesentlichen Erkenntnisquellen zählen diesbezüglich pädiatrische Untersuchungen, Hausbesuche, eine Fallkonferenz, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten können unabhängig davon relevante Erkenntnisquellen sein, ob sie von Fachleuten des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder externen Fachkräften stammen. Die Eltern und sonstige Betroffene sind verpflichtet, die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen. [Vgl. Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode]

Wenn der Bf ausführt, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung des Grundsatzes des gelindesten Mittels (vgl. § 1 Abs. 7 Oö. KJHG) zu gewähren sind, so ist dennoch auf die Gefährdung des Kindeswohls abzustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, den betroffenen gefährdeten Kindern und Jugendlichen die notwendige Erziehungshilfe zu gewähren. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben darauf einen Rechtsanspruch (anders als etwa bei sozialen Diensten gemäß §§ 19 f Oö. KJHG). Bei derartigen Leistungen geht es um Kindeswohlgefährdungen, die durch Hilfen bei Verbleib der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie bzw. im bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden können, eine Fremdbetreuung also nicht erforderlich ist. Der vollen Erziehung ist also im Vergleich zur Fremdunterbringung nach den Zielsetzungen des Oö. KJHG der Vorzug zu geben. [vgl. Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode]

Vor diesem Hintergrund ist also zu überprüfen, in wie fern der Bf dazu verpflichtet ist, Kostenersatz für die hier gewährte Hilfe nach §§ 40 ff Oö. KJHG zu leisten.

V.5. Vor dem Hintergrund der Ziele des Oö. KJHG ist nicht ersichtlich, dass mit „Hilfe in belasteten Familiensituationen“ das Auslangen zu finden gewesen wäre. Wenngleich das „gelindeste Mittel“ anzuwenden ist, so ist auch auf die Wirksamkeit abzustellen. Worin diese liegt, wird vom Bf nicht dargelegt.

Darüber hinaus hat sich schon in der Vergangenheit gezeigt, dass die Kindesmutter und in weiterer Folge auch die Minderjährige einer verstärkten Hilfe und Unterstützung bedürfen. So benötigte die Kindesmutter während der Schwangerschaft, zu deren Zeitpunkt sie selber noch minderjährig war, volle Erziehung und Unterstützung, welche im Anschluss für die Kindesmutter als junge Erwachsene fortgesetzt wurde. In weiterer Folge war die Kindesmutter mit der Minderjährigen zunächst bei der mütterlichen Großmutter aufhältig, wo die Maßnahmen des Oö. KJHG trotz einer Empfehlung der Fortsetzung beendet wurden. Danach übersiedelte allerdings die Kindesmutter mit der Minderjährigen zum Kindesvater, wo sich die Verhältnisse zum Negativen entwickelten und schließlich eine Kindeswohlgefährdung der Minderjährigen eintrat. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus dem oben festgestellten Sachverhalt, insbesondere zu den Wohnverhältnissen, den massiven hygienischen Mängeln und den finanziellen

Problemen, die schließlich bis hin zu einer Räumungsklage und Räumungsexekution führten. Aufgrund der dargestellten Umstände war eine massive Gefährdung des Kindeswohls gegeben. Ein Eingreifen iSd Oö. KJHG war insofern geboten und notwendig.

Darüber hinaus kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass nach Wohnsitzwechsel der Kindesmutter und der Minderjährigen bzw. Wohnsitznahme bei den mütterlichen Großeltern die Kindeswohlgefährdung beigelegt wurde. Insbesondere wird hier zunächst eine Stabilisierung der Verhältnisse erforderlich sein. Darüber hinaus hat die mütterliche Großmutter angegeben, die Wohnsitznahme der Kindesmutter und der Minderjährigen nur als Übergangslösung zu sehen. Die Bereitschaft der mütterlichen Großmutter ist also nicht als unbeschränkt zu sehen. Bei einer neuerlichen gesonderten Wohnsitznahme der Kindesmutter und der Minderjährigen muss insofern befürchtet werden, dass eine Kindeswohlgefährdung der Minderjährigen in absehbarer Zeit wieder eintreten wird. Die Vergangenheit, insbesondre die Wohnsitznahme mit dem Kindesvater, hat dies anschaulich gezeigt.

Darüber hinaus ist für das Ergreifen derartiger Maßnahmen auch der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausreichend, welcher im Einzelfall im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen ist. Insofern kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass durch die bloße Wohnsitznahme der Kindesmutter und der Minderjährigen bei der mütterlichen Großmutter eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden konnte und daher die erteilten Maßnahmen nicht (mehr) erforderlich gewesen wären.

Der Einwand des Bf, dass keine Erziehungshilfe vereinbart werden hätte dürfen und auch mit einer Hilfe in belasteten Familiensituationen das Auslagen gefunden werden hätte können, geht insofern ins Leere.

V.6. Ungeachtet dessen, ob nunmehr im vorliegenden Fall eine konkrete Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfeleistung notwendig ist, kann dieser Diskussionspunkt dahingestellt bleiben.

Im vorliegenden Fall war der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung – wie bereits aus dem Akteninhalt ersichtlich – evident. Die erteilte Maßnahme nach dem Oö. KJHG war insofern gerechtfertigt. Bei der konkreten Sach- und Rechtslage ergibt sich daher die Kostenersatzpflicht des Bf.

V.7. Aus diesem Grund war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 6. März 2019, GZ: SO-2019-1155/9-PF, wonach der Sozialhilfeverband R verpflichtet ist, dem Sozialhilfeverband V die Kosten der Sozialhilfeleistung für B L S, geb. x, welche

erstmalig durch eine Leistung der M GmbH am 11. Juli 2018 angefallen sind, zu ersetzen, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die vorliegende Entscheidung ist außerdem das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der daraus resultierenden (einzelfallbezogenen) Sachverhaltsfeststellungen zu der Frage der individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen; insbesondere zu den geeigneten Maßnahmen nach dem Oö. KJHG, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sowie in weiterer Folge der Kostenersatzpflicht des Bf.

Sie ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer